



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
51	StR'in Daniela Schneckenburger	10.05.2022

verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Dr. Annette Frenzke-Kulbach	50-22519	-

Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Schulausschuss	01.06.2022	Empfehlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	17.06.2022	Empfehlung
Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie	22.06.2022	Empfehlung
Hauptausschuss und Ältestenrat	23.06.2022	Empfehlung
Rat der Stadt	23.06.2022	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund zum 01.08.2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt den als Anlage 2 beigefügten Entwurf als Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule in der Stadt Dortmund.

Personelle Auswirkungen

Keine

Finanzielle Auswirkungen

Durch die Beitragsbefreiung der Einkommensstufen 2-4 ab dem 01.08.2022 ergeben sich folgende Mindererträge im Teilergebnisplan des Jugendamtes auf dem Sachkonto 431100 (Benutzungsgebühren (steuerfrei)):

Auftrag	Sachverhalt	2022	2023	2024	2025	2026
510601010210	Elternbeiträge TEK	141.319,81 €	347.657,47 €	356.254,87 €	365.389,61 €	374.524,35 €
510601020100	Elternbeiträge KTP	34.155,84 €	84.025,97 €	86.103,90 €	88.311,69 €	90.519,48 €
	Summe	175.475,65 €	431.683,44 €	442.358,77 €	453.701,30 €	465.043,83 €

Ferner ergeben sich folgende Mindererträge im Teilergebnisplan des Fachbereiches Schule auf dem Sachkonto 431100 (Benutzungsgebühren (steuerfrei)):

Auftrag	Sachverhalt	2022	2023	2024	2025	2026
400302020009	Elternbeiträge OGS	87.524,35 €	215.316,56 €	220.641,23 €	226.298,70 €	231.956,17 €
Summe		87.524,35 €	215.316,56 €	220.641,23 €	226.298,70 €	231.956,17 €

Die Sachverhalte sind für die Haushaltsjahre 2022 bis 2025 bereits mit den Haushaltsbegleitbeschlüssen 2022 berücksichtigt worden und führen somit zu keinen Veränderungen des Budgets. Der Differenzbetrag der Ergebnisverschlechterungen der Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2023 ff. ebenfalls berücksichtigt.

Klimarelevanz

Keine

Thomas Westphal
Oberbürgermeister

Jörg Stüdemann
Stadtdirektor/Stadtkämmerer

Daniela Schneckeburger
Stadträtin

Begründung

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) i. V. m. § 51 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII Kostenbeiträge festgesetzt werden. Soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt, sind Kostenbeiträge, die für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu entrichten sind, zu staffeln. Als Kriterien können insbesondere das Einkommen, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit berücksichtigt werden. Nach § 51 Abs. 4 KiBiz ist bei der Erhebung von Elternbeiträgen eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Nach Abs. 5 dieser Vorschrift können für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen offener Ganztagschulen Elternbeiträge erhoben werden. Auch hierbei soll eine soziale Staffelung der Beiträge erfolgen.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Elternbeitragsatzung (EBS) haben die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt, entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit auf Grundlage ihres mit dem Träger des Angebots geschlossenen Betreuungsvertrages monatliche Beiträge zu entrichten. Nach § 3 Abs. 1 S. 1 EBS richtet sich die Höhe der Abgabe nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen und der in Anspruch genommenen Betreuungsform gemäß den Anlagen 1 und 2 zur EBS.

Hinsichtlich der Staffelung der Elternbeiträge ist der Satzungsgeber weitestgehend frei in der Gestaltung. Die Anlagen 1 und 2 zur EBS sehen bisher jeweils insgesamt 16 Einkommensstufen vor. Bei der Betreuung in Kindertageseinrichtungen werden zudem die Kriterien „Alter“ und „Betreuungsumfang“ herangezogen. Im Hinblick auf die Abgabenhöhe wird dabei unterschieden zwischen unter dreijährigen (U3) und über dreijährigen Kindern

(Ü3) sowie dem in Anspruch genommenen Betreuungsumfang (25, 35, 45 Wochenstunden). Im Rahmen der offenen Ganztagsbetreuung und Kindertagespflege wird lediglich zwischen den verschiedenen Einkommensstufen bzw. Stundensätzen differenziert

Mit Ergänzungsanträgen der SPD-Ratsfraktion (Drucksache-Nr.: 22100-21-E2) und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache-Nr.: 22100-21-E5) zum Haushaltsplanentwurf 2022 soll zur Entlastung von Familien und Alleinerziehenden mit niedrigem Einkommen die Beitragspflicht für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule mit einem Jahreseinkommen von bis zu 30.000 Euro ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 entfallen.

Die Verwaltung empfiehlt, die Beitragspflicht für die Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und Offener Ganztagschule erst ab einem jährlich heranziehbareren Einkommen von über 30.000 Euro vorzusehen. Dies macht eine Neugliederung der in den Anlagen 1 und 2 bezeichneten Einkommensstufen erforderlich. Die bisherigen Stufen 1-4 werden zur beitragsfreien Einkommensstufe 1 „bis 30.000 Euro“ zusammengefasst. Die Beitragsstaffelung oberhalb, d.h. ab Einkommensstufe 2 „bis 36.000 Euro“ ist unverändert geblieben. Die Anzahl der Einkommensstufen fällt von 16 auf insgesamt 13 Stufen.

II.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 EBS treten Personen, denen im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt werden, an die Stelle der Eltern. Sofern sich aufgrund des Einkommens der Zahlungspflichtigen kein niedrigerer Beitrag ergibt, ist nach § 3 Abs. 6 EBS in diesen Fällen bei der Berechnung der Abgabe der für ein Einkommen bis 24.000 Euro vorgesehene Elternbeitrag ggf. Stundensatz für Kinder in Kindertagespflege zu Grunde zu legen.

Aufgrund der allgemeinen Beitragsbefreiung für Einkommen bis 30.000 Euro schlägt die Verwaltung vor, die Beitragspflicht im Rahmen der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII aufzuheben.

Die einschlägige Regelung des § 3 Abs. 6 der EBS wird wie folgt geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 1 S. 3 wird kein Elternbeitrag erhoben.

Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der EBS ist in der **Anlage 1** dargestellt.

Die neue EBS ist der Vorlage in der **Anlage 2** beigefügt.

Wirksamkeit

Nach Beschluss des Rates soll die Neufassung der Elternbeitragssatzung zum 01.08.2022 in Kraft treten.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung Nordrhein- Westfalen (GO NRW).